

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

112. Stück, 15.06.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1922.) 112. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 213. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1922 zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 14. September 1901 und 5. März 1920, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesandleuchtturm.

#### Nr. 213.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 14. September 1901 und 5. März 1920, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesandleuchtturm.  
Oldenburg, den 10. Juni 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901 wie folgt geändert:



## § 1.

Der § 4 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1920 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Erteilung eines Patents zur Führung eines Segelschiffes, eines Floßes oder eines Dampfschiffes wird eine Gebühr von 50 *M* an den Wasserschout entrichtet.

## § 2.

In § 7 werden die Gebührensätze von 1 *M* und 0,50 *M* auf 5 *M* und 2,50 *M* erhöht.

## § 3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Tanzen.

